



gemeinde

**Reglement
für die
Benutzung von Forststrassen**

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Signalisation.....	3
Art. 3 Ausnahmen.....	3
II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN.....	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL).....	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.....	4
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht.....	5
Art. 8 Bewilligungsarten	5
Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen	5
III. Kapitel: GEBÜHREN	5
Art. 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
Art. 12 Gebührenanpassung	5
IV. Kapitel: BESONDERES	6
Art. 13 Unterhaltsarbeiten	6
Art. 14 Öffnung und Schliessung	6
Art. 15 Vorbehalt während der Jagd	6
Art. 16 Haftung	6
Art. 17 Ausserordentliche Strassenschäden	6
V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	6
Art. 18 Strafbestimmungen	6
Art. 19 Rechtsmittelverfahren.....	7
Art. 20 Aufsicht und Kontrolle.....	7
Art. 21 Inkrafttreten	7
Anhang 1 SITUATIONSPLAN.....	8
Anhang 2 TARIFORDNUNG	9

Die Urversammlung der Gemeinde Obergoms

beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald vom 14. September 2022;
- Eingesehen die kantonale Verordnung über den Wald und die Naturgewalten vom 30. Januar 2013;
- Eingesehen die Artikel 6, 17 und 105 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Artikel 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Eingesehen das Polizeireglement der Gemeinde Obergoms vom 19. Juni 2009;

und auf **Antrag des Gemeinderates**

I. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms gilt grundsätzlich ein **Fahrverbot** für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan Anhang 1 als integrierender Bestandteil des Reglements):

- | | | |
|----|--------------|--|
| 1. | Oberwald: | Rhonequelle - Nassboden - Grimselboden |
| 2. | Oberwald: | Gerental - Lengis |
| 3. | Obergesteln: | Bidmer |
| 4. | Obergesteln: | Unnerbodme |
| 5. | Obergesteln: | Blittiwald |
| 6. | Ulrichen: | Ulrichergalen |
| 7. | Ulrichen: | Blaswald |
| 8. | Ulrichen: | Twäre |

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen

- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

II. Kapitel: SONDERBEWILLIGUNGEN

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

Die Dienststelle Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle Wald, Natur und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung, lautend auf das Fahrzeugkennzeichen oder das Objekt vom Maiensäss, kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Elektrizitätswerken
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- c) für private Geschäftsfahrten
- d) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit
- e) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)
- f) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert;
- g) für grössere Anlässe / Alp Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- h) Neubauten und Unterhaltsarbeiten

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht.

Die Sonderbewilligung, ausgestellt auf das Fahrzeugkennzeichen, kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t Gesamtgewicht aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für Transporte für Unternehmen (Lieferanten)

Der Gesuchsteller hat ein objektiv begründetes Bedürfnis nachzuweisen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Tagesbewilligung
- c) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Saison- oder Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro in Obergesteln beantragt werden. Weitere Bezugsorte oder elektronische Registrierungssysteme werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

III. Kapitel: GEBÜHREN

Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Tarifordnung im Anhang 2 dieses Reglements. Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Art. 13 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat bei Bedarf und Notwendigkeit angepasst werden.

IV. Kapitel: BESONDERES

Art. 14 Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 15 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern. Es wird kein Winterdienst gewährleistet.

Während der Schliessung sind die Sonderbewilligungen nicht gültig.

Art. 16 Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 17 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 18 Ausserordentliche Strassenschäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 19 Strafbestimmungen

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements, werden durch den Gemeinderat je nach der Schwere des Verschuldens, mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art. 20 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 21 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie gegen rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderats in Anwendung des vorliegenden Reglements (Administrativentscheid) werden durch das Polizeigericht je nach der Schwere des Verschuldens mit einer Busse von mindestens 10 Franken bis zu 5'000 Franken bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Strafbescheide des Polizeigerichts können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Polizeigericht angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Polizeigerichts kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 22 Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die Gemeindepolizei und die Gemeindearbeiter mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

So beschlossen durch den Gemeinderat am	30. Mai 2023
Genehmigt durch die Urversammlung am	27. September 2023
Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am	9. Oktober 2024

Gemeinde Obergoms

Der Präsident:

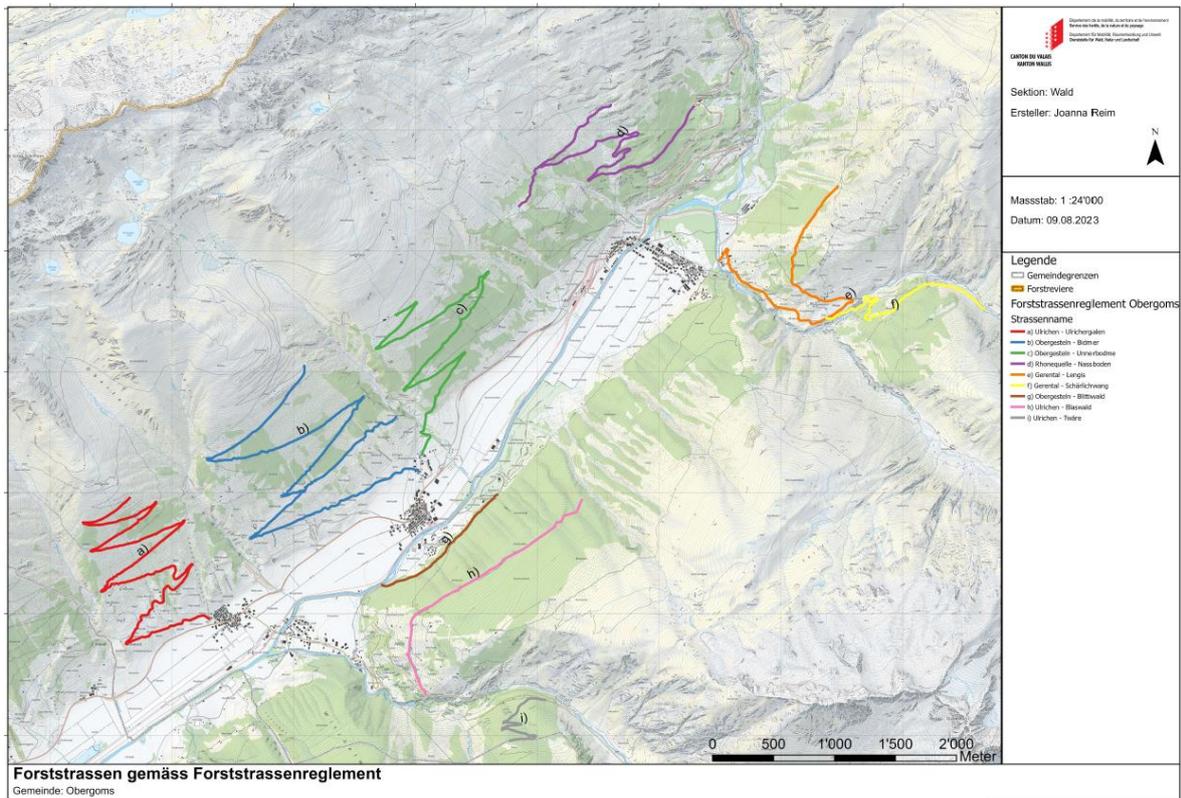
Der Schreiber:

Patric Zimmermann

Daniel Biderbost

Anhang 1

SITUATIONSPLAN



Anhang 2 TARIFORDNUNG

Saisonbewilligung bis 3,5t Gesamtgewicht		
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter von Liegenschaften Dritte	grüne Nummernschilder (Landwirtschaft)
1 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 50.- inkl. zusätzlich 1 Motorradbewilligung	ohne Gebühr
2 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 70.-	
3 (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)	Kanzleigebühr CHF 90.-	
Maiensäss (unter Angabe Objektname)	Kanzleigebühr CHF 50.- Kanzleigebühr Duplikat CHF 20.-	

Tagesbewilligung
Kanzleigebühr CHF 5.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)

Bewilligung über 3,5t Gesamtgewicht
Tagesbewilligung Kanzleigebühr CHF 50.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)
Saisonbewilligung Kanzleigebühr CHF 500.- (unter Angabe Fahrzeugkennzeichen)

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung
Kanzleigebühr CHF 100.-

Bezugsort der Bewilligungen
Gemeindebüro Obergesteln
Elektronische Variante